Planungsbüro Philipp

Dipl.-Ing. Bernd Philipp Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Buchholz

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Mühlenstraße"

für das Gebiet

"westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

Bearbeitungsstand: 22.11.2021

Projekt-Nr.: 21014

Auftraggeber

Gemeinde Buchholz über das Amt Burg-St. Michaelisdonn Holzmarkt 7 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf (0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02 mail@planungsbuero-philipp.de

Fon: +49 4835 97838 00 Fax: +49 4835 97838 02 mail@planungsbuero-philipp.de VR Bank Westküste eG BIC: GENODEF1HUM, IBAN: DE48 2176 2550 0003 7717 17

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 1.2	Beschreibung des Plangebietes Rechtlicher Rahmen	:
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1 2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan Biotoptypen und Habitatausstattung	3
3.	Methodik	5
3.1 3.2 3.3	Wirkungen des Vorhabens Relevanzprüfung Konfliktbewertung	
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Relevanzprüfung	7
5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.2 5.2.1 5.2.2 5.2.3	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Wirbellose Amphibien Reptilien Säugetiere Pflanzen Europäische Vogelarten Bodenbrüter Gehölzfreibrüter Gehölzhöhlenbrüter Gebäudebrüter	10 10 11 11 11 11
6.	Konfliktbewertung	11
6.1.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Säugetiere Amphibien Reptilien Gehölz- und Bodenbrüter Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	13 13 12 13 13
7.	Vermeidungsmaßnahmen	13
7.1 7.2 7.3	Gehölz- und Bodenbrüter Amphibien Reptilien	13 14 14
8.	Zusammenfassung und Fazit	16
9.	Literatur und Quellen	19
10.	Anlagen	20
10.1 10.2	Fotodokumentation Schutzkonzent Zauneidechse	

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Mühlenstraße"

"westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Mühlenstraße" befindet sich im Süden der Gemeinde Buchholz. Das Plangebiet liegt westlich der Mühlenstraße und wird über diese Straße erschlossen. Nördlich des Plangebietes befindet sich in etwa 500 Metern die L 139.

Das Plangebiet wird im südlichen Bereich als Acker und im nördlichen Bereich als Grünland (Pferdeweide) genutzt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftliches Gehöft. Westlich und südlich befinden sich Ackerflächen. Östlich des Geltungsbereiches liegt die Wohnbebauung der Mühlenstraße.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 soll ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Als Bebauung sind überwiegend Einfamilienhäuser geplant.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 "Mühlenstraße" liegt im Süden der Gemeinde Buchholz, westlich der Mühlenstraße, in Höhe der Wohnbebauung Mühlenstraße 41 bis 49 und der Straße Birkenallee 7.

Das Plangebiet umfasst ca. 20.050 m² und besteht aus den östlichen Teilstücken der Flurstücke 59 und 62 der Flur 13 sowie einem Teilstück des Flurstückes 104 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Buchholz.

Aktuell sind die Flächen durch Weidenutzung und Ackerland gekennzeichnet. Der östliche Teilbereich des Geltungsbereiches wird durch die Straßenverkehrsfläche der Heisterbergstraße und deren Straßenbegleitgrün eingenommen. Nördlich, westlich und

südlich befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich des Plangebietes, östlich der Mühlenstraße, befindet sich Wohnbebauung. Die Fläche ist nördlich, östlich, sowie südlich von Knicks umrandet und grenzt sich so gegenüber der Landschaft ab.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

- 1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
- 2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
- 3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
- 4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als "besonders geschützte Arten" im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die "streng geschützten Arten" sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt: Sind "besonders geschützte Arten" betroffen, "liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 (5) BNatSchG). Gleiches gilt auch für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung im Südosten des Plangebietes ein Gebiet, welches als bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse, Zwergschwan und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten ausgewiesen ist.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in rund 1,5 km Entfernung ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems als Verbundachse. Südlich liegt in 0,5 km Entfernung ein Schwerpunktbereich.



Abb. 1 Hauptkarte 1 LRP 2020

Im Nordosten des Plangebietes ist in etwa 1 km Entfernung ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einem Bereich von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften – Knicklandschaft.

In ca. 260 m Entfernung südlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Klev von St. Michaelisdonn bis Burg". Etwa 700 m südlich ist ein Gebiet vorgesehen, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.



Abb. 2 Hauptkarte 2 LRP 2020

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans befindet sich südlich des Plangebietes in etwa 1 km Entfernung ein Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG), in dem klimasensitive Böden liegen. Direkt nördlich des Hochwasserrisikogebietes liegt außerdem das Geotop "Kliff Burg in Dithmarschen" (Kl 043 + Qp 030).

Westlich des Plangebietes liegen in etwa 200 m oberflächennahe Rohstoffe. Nordwestlich befinden sich in etwa 1,5 km ebenfalls klimasensitive Böden.



Abb. 3 Hauptkarte 3 LRP 2020

Der Bestandsplan des Landschaftsplans der Gemeinde Buchholz aus dem Jahre 1995 weist für das Plangebiet Ackerland und nährstoffreiches Dauergrünland (Wirtschaftsgrünland) auf mäßig frischen bis mäßig feuchten Standorten aus. Das Gebiet ist durch Knicks landschaftlich abgegrenzt. Zudem ist die nördliche Fläche partiell als Parkplatz gekennzeichnet. Die Flächen östlich der Mühlenstraße sind als Siedlungsflächen und Flächen für die Bebauung ausgewiesen.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans aus dem Jahr 1996 sieht im östlichen Geltungsbereich eine Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung vor. Die restliche Fläche des Plangebietes ist weiterhin als Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Typischer Knick (HWy)

Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes sowie zentral durch das Plangebiet verlaufen Knicks. Im Westen, in rund 50 m Entfernung, befindet sich ebenfalls ein Knick. Die Knicks sind zum Großteil mit Eichen bewachsen, die einen geringen Totholzanteil und keine erheblichen Ausfaulungen aufweisen.

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Der nördliche Teil des Plangebietes wird aktuell als Weidefläche für Pferde genutzt und hat sich in Folge der intensiven Nutzung zu einem mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland entwickelt.

Intensivacker (AAy)

Der südliche Teilbereich wird aktuell intensiv als Ackerfläche genutzt.

Vollversiegelte Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün (SVs & SVo) Im östlichen Teilbereich verläuft die Straßenverkehrsfläche der Mühlenstraße mitsamt Straßenbegleitgrün.

Angrenzende Nutzungen

Der Betrachtungsraum grenzt im Süden und im Westen an Ackerflächen an. Im Osten des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Mühlenstraße. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftliches Gehöft.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ("Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung", Neufassung 2016, LBV-SH und "Fledermäuse und Straßenbau", LBV-SH 2011).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 16.12.2020, 18.05.2021, 01.06.2021 sowie am 08. und am 17.06.2021, eine LLUR-Datenabfrage vom 27.04.2021 sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen-, und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.3 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen \S 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach \S 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011) und das "Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein" des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek vom 27.04.2021 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH ("Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung", 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potentiellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 wird die Errichtung eines Wohngebietes nach § 4 BauNVO auf insgesamt rund 20.050 m² ermöglicht.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Bautätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den Betrieb der Wohngebäude,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Inbetriebnahme der neu anzulegenden Gebäude (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenden Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten "Breitrand und Breitflügeltauchkäfer", beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten "Eremit und Heldbock" sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume kommen im Plangebiet nicht vor. Die sich auf den Knicks befindenden Bäume weisen keine Lebensräume für die o.g. Arten auf. Dar- über hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Schmetterlinge

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.2 Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitate der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich nicht zu finden.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich im Westen, in etwa 400 Metern Entfernung, eine durch Kiesgewinnung entstandene Struktur, die im Sohlenbereich ein Gewässer besitzt. Dieses Gewässer ist als potentielles Habitat für heimische Amphibienarten anzusprechen.

Laut Artkataster des LLUR sind in einem Umkreis von 1 km Kammmolch- und in einer größeren Entfernung (≥ 1 km) auch Knoblauchkrötennachweise bekannt. Beide Arten könnten daher für die Planung Relevanz haben.

Der Kammmolch benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitate und strukturreiche Vegetationsflächen als Landlebensraum. Aufgrund der intensiv genutzten Flächen und der sehr trockenen Ausgestaltung der Knicks ist mit einem dauerhaften Vorkommen des Kammmolches in Plangebiet nicht zu rechnen.

Als typischer Kulturfolger besiedelt die Knoblauchkröte auch anthropogen geprägte Flächen wie Abbaugebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie benötigt locke-

ren Boden, in den sie sich eingraben kann. Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die als Weide genutzte nördliche Fläche besitzt einen stark verdichteten Boden (Pferde), die südliche Ackerfläche zeigte zu den Zeitpunkten der Ortsbegehungen Verdichtungen und Verschlämmungen an der Oberfläche auf. Ein potentielles Vorkommen der Knoblauchkröte ist als unwahrscheinlich anzusehen.

Ein ortstypischer Breitenzug von Amphibien zur Laichzeit zu ihren Fortpflanzungshabitaten ist demgegenüber nicht auszuschließen, wobei nach Luftbildanalyse und Ortsbesichtigungen keine direkte Zugverbindung zwischen den Landhabitaten und den Laichgewässern zu erkennen ist. Wie in Kapitel 2 beschrieben, beginnt östlich des Geltungsbereiches die zusammenhängende Bebauung der Gemeinde Buchholz.

5.1.3 Reptilien

Aufgrund ihrer räumlichen Verbreitung und der vorhandenen Habitate im Plangebiet (ausgeprägte Knickwälle) wurde eine eingehende faunistische Untersuchung durchgeführt. Dabei wurde im Plangebiet ein Vorkommen von Zauneidechsen bestätigt und bei weiteren Ortsbegehungen tiefergehend erfasst.

Ein Vorkommen weiterer besonders geschützter Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen weisen keine geeigneten Habitate auf, die den Lebensraumansprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Reptilien, mit Ausnahme der Zauneidechse, entsprechen.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Geeignete Winterquartier in Baumhöhlen konnten bei den in Frage kommenden Bäumen im Rahmen der Ortsbegehungen nicht festgestellt werden.

Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet. Die in Frage kommenden Bäume wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen keine ausgeprägten Ausfaulungen und somit geeignete Sommerquartiere auf.

Des Weiteren liegen nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist darüber hinaus das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten (Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswal) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (LLUR 27.04.2021) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Buchholz kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Außerdem weist die Konstellation der Pflanzengesellschaft im Plangebiet mit Ausnahme der Knicks nicht auf das Vorhandensein eines nach § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG geschützten Biotops hin. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 30 (2) BNatSchG liegt nicht vor.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der gegenwärtige Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Das vorgefundene Landschaftsbild stellt im Allgemeinen Habitatstrukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der Nutzung als Weidefläche und Intensivacker sehr unwahrscheinlich. In den Knickbereichen ist das Vorkommen allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten als wahrscheinlich anzusehen.

5.2.2 Gehölzfreibrüter

Ein Vorkommen von Gehölzbrütern im Geltungsbereich ist potentiell möglich. Da Gehölze im Plangebiet jedoch nur auf den Knicks vorhanden sind, ist ein Vorkommen von Gehölzbrütern ebenfalls nur in den Bereichen zu erwarten.

5.2.3 Gehölzhöhlenbrüter

Es wurden im Geltungsbereich keine Baumhöhlen erfasst. Gehölzhöhlenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen und ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.4 Gebäudebrüter

Aufgrund fehlender Strukturen kann ein Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Die Habitatstruktur des Geltungsbereiches weißt nicht auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin. Dennoch könnte der Betrachtungsraum potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann, aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere, ausgeschlossen werden.

6.1.2 Amphibien

Mit der Umsetzung der Planung ist ein signifikant höheres Tötungsrisiko der beschriebenen Arten nicht zu erkennen. Im Bereich der Ackerfläche sowie auf der Pferdeweide sind keine Überwinterungshabitate vorhanden. Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches stellen lediglich die Knicks einen potentiellen Landlebensraum dar. Diese werden im Rahmen zum Schutz der Zauneidechse mit einem Reptilien-/ Amphibienzaun zu den Erschließungsflächen abgegrenzt, so dass ein Einwandern in die Fläche unwahrscheinlich ist. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erkennen.

6.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wurde im Plangebiet bestätigt. Die Zauneidechse wird in Schleswig-Holstein als stark gefährdet eingestuft und gehört nach § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Sie ist zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und demnach nach § 44 BNatSchG geschützt. Schleswig-Holstein beschreibt den nordwestlichen Arealrand des Ausbreitungsgebietes der Zauneidechse. Sie besiedelt insbesondere naturnahe Lebensräume wie Dünen oder Sandheiden. Die Habitate im Plangebiet, die sonnenexponierten Knicks, gelten als Sekundärlebensraum der Zauneidechse.

Um eine Gefährdung der Zauneidechsenpopulation und einen Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde ein Konzept zum Schutz der Zauneidechse erarbeitet (vgl. Anhang 10.2) und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Auszugsweise werden im Kapitel 7 daraus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt.

6.2 Gehölz- und Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche (Rote Liste für Schleswig- Holstein 2020) aufgrund der vorgefundenen Nutzung (Intensivacker und Pferdeweide) nicht geeignet.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist in den Knickstrukturen jedoch temporär zu rechnen.

Das Vorkommen von Gehölzbrütern ist potentiell möglich. Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebene Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Darüber hinaus ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 aufgeführt wird.

Im Übrigen sind mögliche Vorkommen im Plangebiet von geringem Umfang, so dass vorhandene Individuen ohne Beeinträchtigung in die umliegenden Habitate umsiedeln können.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits im Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III verläuft südlich des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus liegen im Umfeld des Plangebietes mehrere Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems als Schwerpunktbereich und Verbundachse.

Im Übrigen ist aufgrund der intensiven Nutzung der Strukturen im Plangebiet nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten, ausgenommen der Zauneidechse, zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, welche im Plangebiet zu erwarten sind, sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich weitläufige Knickbestände und Offenlandhabitate. Es sind somit vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitaten in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 8 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgefedert werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

7. Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Gehölz- und Bodenbrüter

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung findet voraussichtlich in geringem Umfang statt. Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG hingewiesen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Allgemein weit verbreitete und ungefährdete Arten der Gilde Bodenbrüter sind aller Wahrscheinlichkeit nach nur in den Knickbereichen anzutreffen. Mit der Beachtung der o.g. Schutzzeit ist eine Beeinträchtigung der Arten nicht signifikant.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen von sehr geringem Umfang im Plangebiet zum Baubeginn noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzfreibrütern nicht betroffen sind.

7.2 Amphibien

Wie in Kapitel 6.1.2 erörtert, ist mit der Umsetzung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung der möglicherweise temporär zur Frühjahrswanderung vorkommenden Amphibienarten gemäß § 44 (1) BNatSchG erkennbar. Die im Rahmen des Zauneidechsenschutzes zu errichtenden Zäune verhindern auch, dass Amphibien in dieser Zeit in die Baubereiche einwandern können.

Mit dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

7.3 Reptilien

Um eine Gefährdung der Zauneidechsenpopulation im Plangebiet zu verhindern und einen Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde im Rahmen der Planung ein Schutzkonzept (vgl. Anlage 10.2) erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt.

Zusammengefasst werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen folgend kurz erläutert, um mit der Umsetzung der Planung nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Die nördlichen, östlichen und südlichen Knickabschnitte werden zu den Baugrenzen hin mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt. Dieser ist spätestens im Vorfrühling zu errichten, damit Individuen nach dem Winterschlaf nicht in die Baufelder migrieren können. Der Zaun sollte in etwa einem Meter Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist mindestens 10 cm tief in den Boden einzugraben.

Entlang des zentral gelegenen Knicks ist beidseitig ein Schutzzaun zu installieren. Um die so temporär isolierten Tiere nicht zu gefährden, ist geplant, die Zauneidechsen in dem Bereich abzusammeln und in eine aufgewerteten ehem. Kiesgrube umzusiedeln. Um das Absammeln gewährleisten zu können, ist die Entfernung von Strukturen (Vegetation, Totholz und ähnliche Strukturen) im Winterhalbjahr vorzunehmen.

Damit die Knickabschnitte für Zauneidechsen während der gesamten Bauphase möglichst unattraktiv bleiben (fehlende Versteckmöglichkeiten), ist die Vegetation durch eine regelmäßige Mahd kurz zu halten. Die erste Mahd sollte vor Beginn der Aktivitätsphasen der Zauneidechsen (Anfang/Mitte März bis Mitte Oktober) durchgeführt werden, sodass ein Absammeln zeitlich vor der Eiablage erfolgen kann. Die einzelnen Mahdvorgänge sollten bei kühler Witterung, bei Niederschlag oder unmittelbar nach Niederschlagereignissen erfolgen.

Die vorhandene Vegetation sollte dabei sehr kurz über dem Boden (wenige cm) abgemäht werden. Die Mahd ist von Hand (Sense oder Freischneider) durchzuführen, da das Tötungsrisiko bei dem Einsatz von größeren Maschinen nicht auszuschließen ist. Das Mahdgut ist nach dem Mahdvorgang umgehend abzuräumen. Für das Absammeln ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einzuholen.

Die Bereiche der geplanten Knickdurchbrüche werden mittels Reptilienzaun zu den weiteren Knickbereichen abgeschottet. Hier sind die Strukturen ebenfalls zu entfernen und die Vegetation möglich kurz zu halten, um auch hier das Absammeln innerhalb der Durchbrüche zu erleichtern.

Die Knicks im Plangebiet sind im direkten Umfeld in ein Knicknetz eingebunden. Ein Abwandern der Zauneidechsen auf den Grenzknicks in anliegende Habitate ist daher möglich. Die angrenzenden Knickbereiche sind entsprechend aufzuwerten.

Nach den Absammeldurchläufen sind die Knicks im Bereich des Plangebietes durch eine fachkundige Person auf noch vorhandene Individuen zu untersuchen. Sollten weitere Nachweise von Zauneidechsen erfolgen, sind zeitlich mehrere Stunden versetzt, weitere Nachkontrollen bzw. Absammlungen durchzuführen, bis keine Nachweise mehr erbracht werden können. Die Nachkontrolle sollte bei sonnigem Wetter durchgeführt werden.

Um sicherzustellen, dass die abgewanderten Zauneidechsen ausreichend Ausweichhabitate vorfinden, ist der vorhandene Knick in südöstlicher Richtung zu verbessern bzw. ist ein Wanderkorridor geplant, um einen Habitatverbund in Richtung des Buchholzer Moors (ehem. Kiesgrube) im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen zu errichten.

An dieser Stelle ist des Weiteren vorgesehen, am Südhang dieser ehem. Kiesgrube ein großflächigeres Habitat für Zauneidechsen aufzuwerten. Dieser Bereich ist bereits durch die Reptilienart besiedelt, aber aufgrund der sukzessiven Verbuschung ist der Habitatwert aktuell als mäßig gut einzuschätzen.

Durch das regelmäßige Freistellen des Hangbereiches und Schaffung neuer Habitatstrukturen wie Stein- und Holzriegel soll die Lebensraumeignung erhöht und die zusätzliche Aufnahme der abgesammelten Tiere ermöglicht werden. Aufgrund des bereits vorhandenen Vorkommens der Zauneidechse ist eine tiefgreifende Überprüfung der Eignung im Vorfeld nicht notwendig.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Bebauungsplans Nr. 8 "Mühlenstraße" werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

Während der Standortbegehungen sind keine Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gefunden worden. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) liegt mit der Umsetzung der Planung nicht vor. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist lediglich in den Knickbereichen zu rechnen. Unter Beachtung der Schutzfrist gemäß § 39 (5) BNatSchG (01. März bis 30. September) ist kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erkennbar.

Gehölzbrüter sind potentiell in geringem Umfang im Plangebiet vorhanden. Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 nach § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, wird für die Erschließung zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG hingewiesen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzfreibrütern nicht betroffen sind.

Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 8 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion von Habitaten für Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgefedert werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Ortsbegehungen das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Für die im Plangebiet vorgefundenen Zauneidechsen wurde ein Schutzkonzept (vgl. Anhang 10.2) erarbeitet.

Um eine Gefährdung der Tiere während der Bauphase zu vermeiden, ist ein Reptilienzaun entlang der Knickabschnitte zu errichten. Dieser sollte einen Abstand von einem Meter zum Knickfuß haben. In den Bereichen der Knickdurchbrüche und am zentralgelegenen, zu entwidmenden Knick ist vorgesehen, mittels struktureller Vergrämung die Habitatstrukturen auf den Knicks möglichst unattraktiv zu gestalten bzw. gänzlich zu entfernen. Mit der Entfernung von Strukturen und regelmäßiger Mahd wird darüber hinaus das Absammeln der Individuen erleichtert. Für das Absammeln ist im Vorfeld eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Einbindung der Knicks in das umgebende Knicknetz ist als sehr gut zu beschreiben, so dass ein Abwandern den Tieren ermöglicht wird. Darüber hinaus sind die Habitate im Umfeld aufzuwerten.

Südlich des Geltungsbereiches wird u.a. dazu eine ehem. Kiesgrube durch wiederkehrende Gehölzrodung und Erstellung von Holz- und Steinriegeln die Strukturdiversität für Zauneidechsen optimiert, so dass hier ein großräumiges Ersatzhabitat im nahen Umfeld erschaffen wird.

Es kommt durch die Umsetzung der Planung in Verbindung mit den beschriebenen Maßnahmen zu keiner Minderung der ökologischen Funktion von Habitaten für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen und neu geschaffenen Habitate im direkten Umfeld des Plangebietes können durch abwandernde Individuen neu erschlossen werden. In der aufzuwertenden Kiesgrube sind die abgefangenen Eidechsen umzusiedeln. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

Ein temporäres Vorkommen von Amphibien zur Frühjahrswanderung ist im Plangebiet potentiell möglich. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden aller Wahrscheinlichkeit nicht eintreten. Darüber hinaus ist ein Eindringen von Amphibien durch den zu errichtenden Reptilienzaun als unwahrscheinlich anzusehen.

Ein Vorkommen weiterer Arten der Klassen Wirbellose, Insekten, Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen, kann aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (Optimierung des Ersatzlebensraumes ehem. Kiesgrube südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 für die Zauneidechse, Aufwertung des Wanderkorridors) ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp Albersdorf, 22.11.2021

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger B.Sc. Marlon Fiebing

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung am 22.11.2021):

- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542)
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- KARTIERANLEITUNG UND BIOTOPTYPENSCHLÜSSEL FÜR DIE BIOTOPKARTIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019). Hrsg: LLUR, Flintbek
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- KARTIERANLEITUNG UND BIOTOPTYPENSCHLÜSSEL FÜR DIE BIOTOPKARTIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019). Hrsg: LLUR, Flintbek
- LANDSCHAFTSPLAN Gemeinde Buchholz (1998)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten, in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOL-STEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOL-STEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR Artkatasterauszug Buchholz, vom 27.04.2021
- LLUR SH LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAM-BURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas

VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Anlagen

10.1 Fotodokumentation

Gemeinde Buchholz – Fotodokumentation zum Bebauungsplan Nr. 8 "Mühlenstraße", Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 22.11.2021

10.2 Schutzkonzept Zauneidechse

Gemeinde Buchholz – Schutzkonzept für die Zauneidechse zum Bebauungsplan Nr. 8 "Mühlenstraße", Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 22.11.2021

Bebauungsplan Nr. 8 "Mühlenstraße"

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

Fotodokumentation

Aufnahmen vom 13.04.2021 und 18.05.2021 und 28.05.2021 (Zauneidechse)



Foto 1: Blick auf den Geltungsbereich Richtung Osten mit Intensivacker (südlicher Teil), Pferdeweide (nördlicher Teil), zentral verlaufendem Knick und Bebauung der Mühlenstraße (Hintergrund)



Foto 2: Blick auf den südlichen Teil des Geltungsbereiches Richtung Osten mit Knick entlang der südlichen Plangebietsgrenze und Bebauung der Mühlenstraße (Hintergrund)



Foto 3: Blick auf den südlichen Teil des Geltungsbereiches Richtung Westen mit Knickstrukturen und angrenzender Nutzung (Hintergrund)

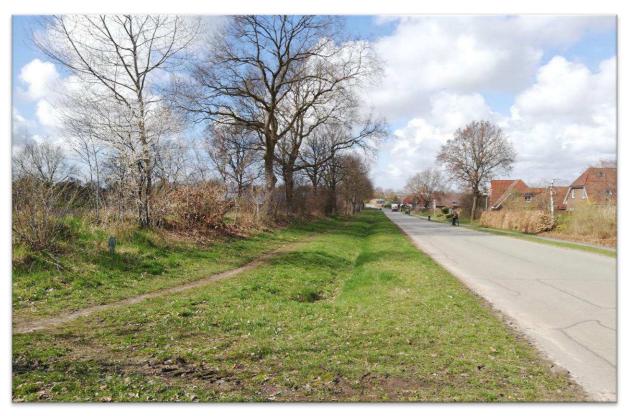


Foto 4: Blick auf den östlichen Teilbereich des Plangebietes Richtung Norden mit angrenzender Mühlenstraße



Foto 5: Zauneidechse im südlichen Knick des Geltungsbereiches

Planungsbüro Philipp

Dipl.-Ing. Bernd Philipp Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Buchholz

Schutzkonzept für die Zauneidechse

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Mühlenstraße"

Bearbeitungsstand: 22.11.2021

Projekt-Nr.: 21014

Auftraggeber

Gemeinde Buchholz über das Amt Burg-St. Michaelisdonn Holzmarkt 7 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf (0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02 mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
3.	Methoden	2
4.	Konfliktbewertung	2
5.	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	3
6.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	3
7.	Zusammenfassung und Fazit	6
8.	Anlagen	8
Anlag Anlag Anlag Anlag Anlag	ge 1 – Fundorte Reptilien ge 2 – Städtebaulicher Funktionsplan ge 3 – Reptilienzaun ge 4 – Lageplan Reptilienzaun ge 5 – Konzept Umsiedelung Zauneidechse ge 6 – Fotodokumentation ehem. Kiesgrube ge 7 – Freistellung und Zielbiotop	

Schutzkonzept für die Zauneidechse

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Mühlenstraße"

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 und in dessen größeren Umfeld wurden im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages Individuen der Zauneidechse erfasst.

Aufgrund des Schutzstatus der Art wird im Folgenden das Schutzkonzept für die Zauneidechse erörtert, um bei der Realisierung des Vorhabens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 liegt im Süden der Gemeinde Buchholz. Der Geltungsbereich besteht aus Teilbereichen der Flurstücke 59 und 62 der Flur 13 und zudem aus einem Teilstück des Flurstücks 104 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Buchholz.

Das Plangebiet wird im südlichen Bereich als Acker und im nördlichen Bereich als Grünland (Pferdeweide) genutzt. Der Geltungsbereich wird im Norden, Osten und Süden durch Knicks von den angrenzenden Nutzungen abgegrenzt. Zentral verläuft in nordöstlicher Richtung ein weiterer Knick.

Die Knicks haben eine Knick-typische Ausprägung und weisen eine starke Heterogenität auf. Die Krautschicht ist gut ausgebildet. Strukturelemente wie Stubben und Totholz sind vorhanden.

Durch ihr West-Ost-Streichen wird die Südseite großflächig von der Sonne beschienen, die Nordseite ist demgegenüber stark beschattet.

Untersuchungsraum

Im Gemeindegebiet von Buchholz ist das Knicknetz sehr gut ausgebildet. Im Umkreis von rund 1 km befinden sich ehemalige und aktive Kiesgruben, die ebenfalls von Zauneidechsen besiedelt sind. Die sich im Süden befindenden Strukturen weisen eine

starke Verbuschung auf, die eine sukzessive Degradierung der Lebensraumeignung für diese Art bewirkt. Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Individuen im Umfeld des Betrachtungsraumes (Gemeindegebiet), muss die Gesamtheit als eine Population angesehen werden.

3. Methoden

Sichtnachweis

Es wurden am 18.05.2021, 01.06.2021, 08.06.2021 und am 17.06.2021 Ortsbegehungen zur Erfassung der Zauneidechsen durchgeführt. Dabei wurde eine direkte Suche an den Knickstrukturen vorgenommen.

Sichtbeobachtungen wurden an den gut einsehbaren Knicks (nördlich: sehr kurzrasige Pferdeweide, südlich: Ackerfläche) gemacht. Die Fundorte wurden in einer Karte (Anlage 1) festgehalten. Dabei wurde festgestellt, dass an den zu vorigen Fundorten Tiere in einem kleinen Radius wieder angetroffen wurden. Ob es sich immer um dieselben Individuen gehandelt hat, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Insgesamt wurden 9 adulte Individuen im Geltungsbereich erfasst. Außerhalb der Knicks (Grünland und Acker) wurden auch nach intensiver Betrachtung keine Tiere gefunden.

4. Konfliktbewertung

Aufgrund der Strukturarmut in den an die Knicks angrenzenden Bereichen im Plangebiet ist es als unwahrscheinlich anzusehen, dass diese dauerhaft von Zauneidechsen aufgesucht werden. Vielmehr dienen die Knicks und die direkt angrenzenden Säume in ihrer heterogenen Ausgestaltung der Art als Habitat.

In diesen strukturarmen Flächen ist mit der Umsetzung der Planung eine erhöhte Verletzungs- bzw. Tötungsgefahr dieser besonders geschützten Art (gemäß § 44 (1) BNatSchG) unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist hier von Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten nicht auszugehen.

Dem gegenüber ist anzunehmen, dass die Lebensstättenfunktion im Plangebiet für die Zauneidechse nach Erschließung des Baugebietes an Eignung und Qualität abnehmen wird. Angrenzende Störungen durch das Baugebiet werden sich nach der allgemeinen Erwartung so entwickeln (Katzen, Fehl- und Nichtnutzung des Saumes, Aufwuchs), dass die Funktion als Habitat in Teilen verloren gehen wird (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Des Weiteren besteht die Wahrscheinlichkeit, dass mit der Umsetzung der Planung (Knickdurchbrüche und Entwidmungen, Bau- und Erschließungsmaßnahmen) ein Verstoß gegen das Tötungs- und Zerstörungsverbot eintreten könnte.

Aufgrund der sehr gut ausgeprägten Knickstrukturen und der Kiesgruben im Umfeld, ist jedoch nicht mit einer Verschlechterung der örtlichen Population und der Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.

5. Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie eingangs und im Kapitel 3 erwähnt, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum dienen (Nachweis von Zauneidechsen).

Entlang des Knicknetzes und der Geestkante (von St. Michaelisdonn bis Burg) liegen mehrere Vorkommensnachweise der Zauneidechse vor. Die oben beschriebenen ehemaligen Kiesgruben weisen aufgrund der Sukzession, der sie unterworfen sind, stellenweise einen mäßigen Habitatwert auf, haben jedoch ein hohes Potential, aufgewertet zu werden und so als geeignete Ausgleichsfläche für die beeinträchtigte Habitatfunktion im Geltungsbereich zu fungieren.

Bezogen auf die potentielle Beeinträchtigung der Knickstrukturen im Plangebiet ist derzeit keine signifikante Verschlechterung der ökologischen Funktion im Gemeindegebiet zu erkennen.

6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die ursprüngliche Planung wurde dahingehend geändert, dass die überwiegenden Teile der Knickabschnitte erhalten bleiben und die Beeinträchtigung minimiert wird. Die Aufteilung des Gebietes wurde größtenteils an den Verlauf der Knicks angepasst. Die Baugrenzen zu den Knicks haben einen Abstand von durchschnittlich 3,5 m, 5,0 m und 8,5 m. Hinzu ist ein 3,0 m breiter Streifen von Gehölzen und jeglicher Bebauung frei zu halten. Entlang des zu entwidmenden zentral gelegenen Knicks hält die Baugrenze einen Abstand von 5,0 m (s. Anlage 2). In diesem Bereich werden die Zauneidechsen abgesammelt und in der südlich gelegenen ehemaligen Kiesgrube ausgesetzt.

Bauphase

Um während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen den Verbotstatbestand 1 (Tötung) zu verstoßen, ist vor Maßnahmenbeginn im Winter bzw. im Vorfrühling ein Reptilienzaun (s. Anlage 3) in einem Abstand von rund 1 m zum Knickfuß entlang der Knicks (s. Anlage 4) zu errichten. Diese Installation des Reptilienzaunes entlang der Strukturen verhindert das Eindringen der Tiere in das Baufeld. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Abwandern aus dem Geltungsbereich möglich bleibt. Diese Zäune bleiben die gesamte Bauzeit erhalten und sind erst nach Abschluss aller Baumaßnahmen zu entfernen.

Dies vorausgeschickt sind angrenzende Habitate (Knicks und Wanderkorridore) außerhalb des Geltungsbereiches von den Individuen selbstständig und barrierefrei erreichbar. Das Abwandern wird durch die Erstellung neuer geeigneter Struktur entlang eines Korridors Richtung Süden und Aufwertung bestehender Strukturen gefördert (s. Anlage 5).

Durch geänderte Nutzung und strukturelle Vergrämung durch Entfernung geeigneter Habitatstrukturen in den geplanten Bereichen der Knickdurchbrüche sollen die Individuen zum selbstständigen Abwandern bewegt werden. Dies ist grundsätzlich anderen Minimierungsmaßnahmen wie z.B. Abfangen vorzuziehen. Jedoch wird ein händisches Fangen im Bereich der Durchbrüche und im zentral verlaufenden Knick nicht vermeidbar sein.

Ein Umsiedeln der Zauneidechsen vor Baubeginn im Bereich des mittig durch das Plangebiet verlaufenden Knicks sowie der geplanten Durchbrüche wird folgend erörtert und näher beschrieben.

Vorgehen bei Knickdurchbrüchen / -Rodungen

In den Bereichen der zukünftigen Knickdurchbrüche wird zur Vergrämung der Eidechsen sowie zum einfacheren Absammeln die Vegetation möglichst kurzrasig gehalten, idealerweise durch Handmahd. Potentielle Habitatstrukturen wie Reisig, Totholz und Gehölze werden bereits im Herbst/Winter entfernt. Für die Knickrodung ergeben sich 2 Zeitfenster, je nach Witterung 4 Wochen im April direkt nach der Winterruhe oder, wenn bereits Eier gelegt wurden, im August nach dem Schlupf der Jungtiere. Das erste Zeitfenster ist dem Absammeln im August grundsätzlich vorzuziehen. Die Maßnahmen haben an geeigneten Tagen zu erfolgen.

Neben der angepassten, möglichst schonenden Rodung von Deckung-bietenden Gehölzen im Winter kommt vor allem der Mahd der Gras- und Krautschicht eine zentrale Bedeutung bei. Die Mahd dient dazu, Flächen hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv zu gestalten, dass diese möglichst kurzfristig verlassen werden. Die Mahd hat daher so zu erfolgen, dass die Vegetation möglichst dauerhaft sehr kurz ist.

Die Höhe der Vegetation sollte nur wenige cm betragen. Der jeweilige Mahdzeitpunkt ist so zu wählen, dass eine Tötung oder Verletzung von Tieren vermieden wird. Hierbei ist die inaktive Zeit (Abend- oder frühe Morgenstunden, sowie kalte und nasse Witterung) zu wählen. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.

Diese Vergrämungsmaßnahmen bewirken eine Reduzierung der Versteckmöglichkeiten und eine Verminderung des Nahrungsangebotes.

Darüber hinaus wird durch die Strukturreduzierung das händische Abfangen vereinfacht. Die entnommenen Eidechsen werden umgehend in der ehemaligen Kiesgrube (s. Abschnitt "Ehemalige Kiesgrube") entlassen. Für das händische Absammeln ist im Vorfeld eine Ausnahme/Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

Nach den Absammeldurchläufen sind die Knicks im Bereich des Plangebiets durch eine fachkundige Person auf noch vorhandene Individuen zu untersuchen. Sollten weitere Nachweise von Zauneidechsen erfolgen, sind zeitlich mehrere Stunden versetzt, weitere Nachkontrollen bzw. Absammlungen durchzuführen, bis keine Nachweise mehr erbracht werden können. Die Nachkontrolle sollte bei sonnigem Wetter durchgeführt werden.

Die anschließenden Knickrodungsarbeiten sind in Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Anschließend ist der Reptilienzaun wie in der Anlage 4b dargestellt herzurichten.

Entlang des zu rodenden mittleren Knicks gelegene Reptilienzäune sind bis zum Rodungstermin bzw. bis zum vollständigen Absammeln stehen zu lassen und erst kurz vor Maßnahmenbeginn zu entfernen (s. Anlage 4b). So kann gewährleistet werden, dass keine Individuen vor der Rodung in den Baubereich einwandern.

In den Bereichen der 2 "kleinen Zufahrten" ist der Reptilienzaun nach der Herstellung durchgängig aufzustellen.

Vorbereitung der Maßnahmen

Im Rahmen der Planung werden zusätzlich Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Optimierung des Ersatzlebensraumes ehem. Kiesgrube südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 für die Zauneidechse, Aufwertung eines Wanderkorridors) hergestellt.

Wanderkorridor

Der geplante Wanderkorridor zu der ehemaligen Kiesgrube im Süden (s. Anlage 5) wird durch die Schaffung von Ersatzhabitaten entlang des bestehenden Knicks (westlich der Mühlenstraße und südlich des Geltungsbereiches) in räumlicher Nähe aufgewertet.

Um Stressfaktoren und die Prädationsgefahr für die abwandernden Tiere zu reduzieren, muss die aktuelle Nutzung der Abwanderungsachsen ausgesetzt werden. Darunter zählen zum Beispiel Mahd und Bodenbearbeitung sowie die Nutzung durch Anwohner und Haustiere. Idealerweise kann der Korridor mittels Zaun (bzw. Weidezaun) geschützt werden. Eine weitere Aufwertung erfolgt durch gezieltes Ausbringen von temporären Versteckmöglichkeiten (künstliche "Trittsteine"). Nach erfolgreicher Abwanderung (Monitoring) kann dieser Bereich sukzessiv seiner ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden.

Ehemalige Kiesgrube

Die betrachtete ehemalige Kiesgrube südlich des Plangebietes wurde bereits 2015 im Rahmen des Projektes "Amphibien- und Reptilien-Projekt" des Bündnis Naturschutz betrachtet. Eine Umsetzung konnte in dem Rahmen nicht erwirkt werden. Zwischenzeitlich ist die Fläche in das Eigentum der Gemeinde übergegangen.

Die ehemalige Kiesgrube liegt in rund 150 m Entfernung und befindet sich im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens.

Zauneidechsen wurden bei einer Ortsbegehung am 03.08.2021 im Hang- und Sohlenbereich der Grube gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass die Individuenzahl relativ gering einzuschätzen ist. Dies ist u.a. auf die starke Verbuschung (s. Anlage 6) und die geringe Strukturdiversität zurückzuführen. Die Lebensraumqualität ist aktuell als mäßig einzustufen.

Um eine Habitatoptimierung und Neuschaffung von Teillebensräumen zu generieren, sind eine Rodung der Gehölze und das dauerhafte Freihalten erforderlich. Dazu sind die Hang- und Sohlbereiche der Kiesgrube mindestens zu 70 % freizustellen (s. Anlage 7), sodass ein feingliedriges Mosaik aus Teilhabitaten mit sonnenbeschienenden Bodenbereichen und offenen Sandbereichen entsteht. Mit einer Gefährdung der Tiere durch die Freistellungsarbeiten im Winter ist nicht zu rechnen.

Im zentralen Bereich der Grube ist ein kleiner Abschnitt als Annäherung an die Zielstrukturierung bereits vorhanden (s. Anlage 7, schwarze Umrandung). Aufgrund der Gehölzarten im Betrachtungsraum ist zu Beginn der Maßnahmenumsetzung ein mehrmaliges Roden erforderlich. Nach Etablierung des Maßnahmeziels ist voraussichtlich eine Pflege alle 5 Jahre notwendig.

Zwecks Lebensraumdiversitätssteigerung ist das Einbringen von neuen Habitatstrukturen wie Reisigmieten, Schlagabraum, Wurzelstubben, Laubhaufen, Stein- und Knüppelholzriegel und Schaffung von offenen Sandbodenbereichen zur Eiablage und als Winterquartier erforderlich. Darüber hinaus werden so maßgebliche Elemente wie Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten, Jagdflächen über die gesamte Fläche hergerichtet. Zu beachten ist, dass Temperaturgradienten durch unterschiedliche Sonnenbestrahlung entstehen (30% Gehölzanteil bzw. Beschattung).

Die Ausgestaltung erfolgt im Sohlenbereich der Kiesgrube durch Aufschüttungen mit Steinriegel und vegetationsfreien Sandflächen sowie Totholzhaufen nach der Freistellung der Fläche im Winter bzw. Vorfrühling. Die Herstellung erfolgt durch die Gemeinde im Vorwege der Erschließung.

Da in der Kiesgrube bereits ein Zauneidechsenvorkommen dokumentiert ist, kann auf einen vorgezogenen Nachweis, dass die geplanten Maßnahmen zur Habitataufwertung erfolgreich sind, verzichtet werden. Es ist begründet anzunehmen, dass durch die Pflege- und Entwicklungsplanung im Bereich der Kiesgrube das Aussetzen der abgesammelten Individuen positiv verlaufen wird. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Bebauungsplan und des flächigen Nachweises von Zauneidechsen im gesamten Gemeindegebiet kann von einer zusammenhängenden Population gesprochen werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Mit der Umsetzung des Vorhabens, dem Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Buchholz, besteht die Gefahr, gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Im Vorhabengebiet wurden im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages insgesamt 9 Zauneidechsen gesichtet. Diese befanden sich ausschließlich auf den Knicks im Plangebiet. Hierzu wurde im Folgenden ein Schutzkonzept erarbeitet. Dieses beschreibt Maßnahmen, die Möglichkeiten aufzeigten, wie im Rahmen einer zukünftigen Umsetzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht tangiert werden.

Mit der Errichtung von Reptilienschutzzäunen entlang der Knickabschnitte wird das Eindringen von Eidechsen in das Baufeld verhindert. Da in den angrenzenden Bereichen (Pferdeweide und Intensivacker) kein dauerhaftes Vorkommen wahrscheinlich ist, kann damit gerechnet werden, dass mit der Umsetzung der Maßnahme ein Verletzen oder Töten ausgeschlossen werden kann.

In den Bereichen der Knickdurchbrüche sind die Strukturen (Gehölze, Totholz etc.) zu entfernen und die Vegetation sehr kurz zu halten. Das Absammeln erfolgt nach dem Winterschlaf, in einem Zeitfenster von ca. 4 Wochen im April. Die Tiere sind umgehend im Ersatzhabitat zu entlassen.

Durch die Erstellung eines Wanderkorridors Richtung Süden zur ehemaligen Kiesgrube hin und mit den Aufwertungsmaßnahmen in der ehemaligen Kiesgrube entsteht im Südosten des Planungsraumes ein direkter Anschluss an die bestehende Knickstruktur und eine direkte Verbindung zum eigentlichen Ersatzlebensraum.

Die Maßnahmen bzgl. der Aufwertung umfassen die Gehölzrodung der verbuschten Bereiche und die Herstellung von verschiedenen Strukturen, die den Zauneidechsen als Ruhe-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate dienen. Die Freistellung der Hänge umfasst mindestens 70 % der Gesamtfläche, sodass ein kleingliedriges Mosaik aus sonnenbeschienenen und beschatteten Teilabschnitten entsteht. So werden die von der Tierart benötigten Temperaturgradienten generiert. Die Freistellung ist in den ersten Jahren häufiger durchzuführen, bis sich der Zielzustand eingestellt hat. Dann wird der Pflegeintervall rund 5 Jahre umfassen.

Die Kiesgrube im Süden des Plangebietes ist bereits gut in das Knicknetz und damit bereits in von Zauneidechsen besiedelte Lebensräume integriert. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit erhalten und wird nach derzeitiger Einschätzung durch die Aufwertung der Ersatzhabitate erhöht.

Mit der Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz tangiert werden.

Für das Absammeln der Zauneidechsen in den o.g. Bereichen wird eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde beantragt, hinsichtlich der Knickrodungen erfolgt ebenfalls ein gesonderter Antrag auf Knickbeseitigung und Entwidmung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.

Planungsbüro Philipp Albersdorf, 22.11.2021

Gunnar Homberger

8. Anlagen

Anlage 1 – Fundorte Reptilien

Anlage 2 – Städtebaulicher Funktionsplan

Anlage 3 - Reptilienzaun

Anlage 4 – Lageplan Reptilienzaun

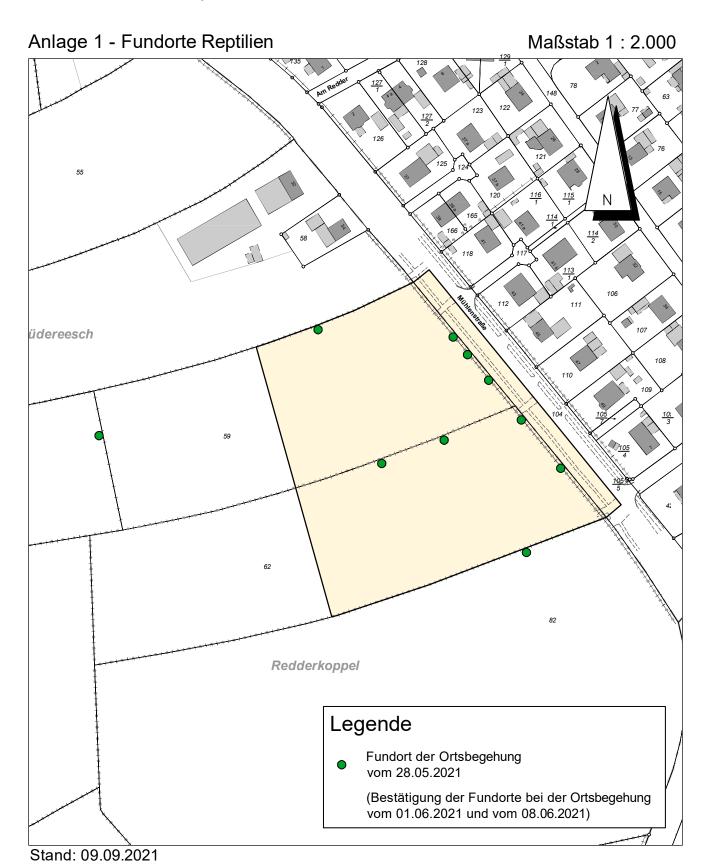
Anlage 5 – Konzept Umsiedelung Zauneidechse

Anlage 6 – Fotodokumentation ehem. Kiesgrube

Anlage 7 – Freistellung und Zielbiotop

Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"





Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

Anlage 2 - Städtebaulicher Funktionsplan

Maßstab 1: 2.000



Stand: 09.09.2021

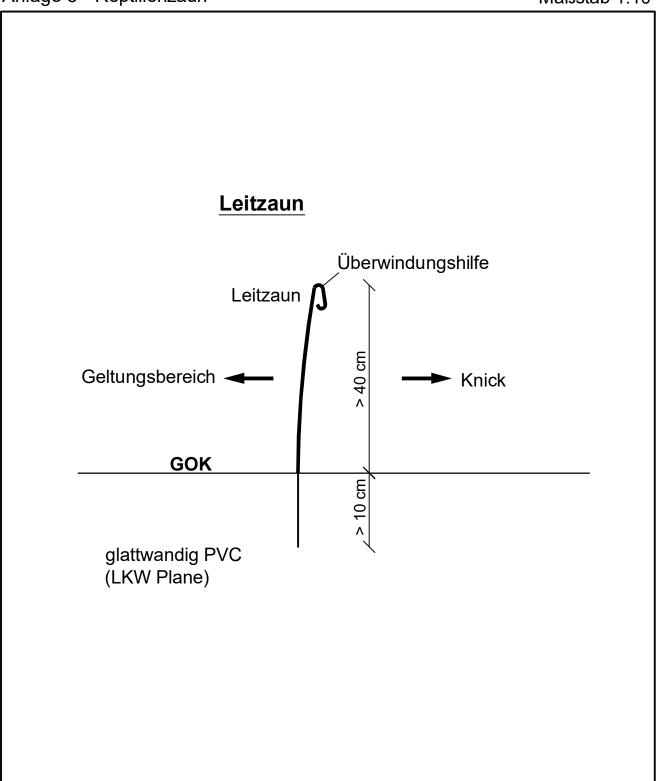


Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

Anlage 3 - Reptilienzaun

Maßstab 1:10

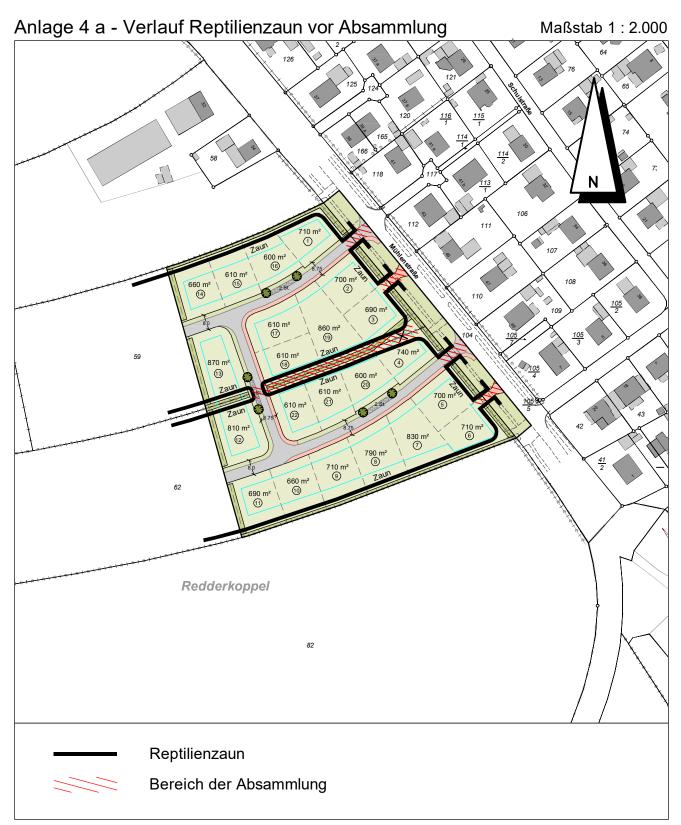


Stand 10.06.2021



Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"



Stand: 22.10.2021



Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

Anlage 4 b - Reptilienzaun nach Absammlung und mögliche

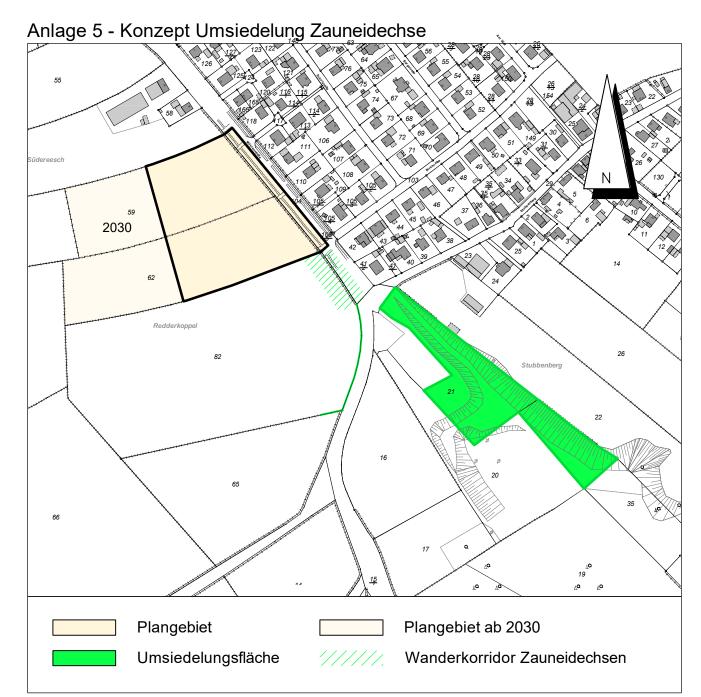
Wanderkorridore entlang des öffentlichen Grünstreifens Maßstab 1: 2.000 Redderkoppel Reptilienzaun mögliche Wanderkorridore

Stand: 22.10.2021



Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"



Stand: 19.10.2021



Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

Anlage 6 – Fotodokumentation ehem. Kiesgrube (Fotos: 07.09.2021)













Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "westlich der Mühlenstraße, gegenüber den Grundstücken Mühlenstraße 41 bis 49 sowie Birkenallee 7"

Anlage 7 – Freistellung und Zielbiotop



Stand: 07.09.2021





